



Abteilung 6

An alle Erhalter/Erhalterinnen  
von institutionellen Kinderbildungs -und  
-betreuungseinrichtungen

An alle ArbeitgeberInnen von Tageseltern

Referat Kinderbildung und -  
betreuung

Bearb.: Klara Seper  
Tel.: +43 (316) 877-4119  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-244109/2021-13

Graz, am 17.12.2021

Ggst.: Corona-Virus: Informationen zu Ersatzleistungen des Landes für  
reduzierte Elternbeiträge im Zeitraum vom 22.11.-11.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des vierten bundesweiten Lockdowns musste auch die Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingeschränkt werden, um die sozialen Kontakte zu reduzieren. Für Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zu Hause betreuen, soll eine Verrechnung der Elternbeiträge für diesen Zeitraum nicht erfolgen.

Um auch die Träger nicht mit den Kosten zu belasten, kommt es zu einer freiwilligen Kostenübernahme durch das Land Steiermark.

Über Initiative von Frau Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Juliane Bogner-Strauß können daher die Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine **Ersatzleistung des Landes** für jene Kinder erhalten, die im vierten Lockdown nicht oder nur höchstens an drei Tagen betreut wurden.

Konkret gewährt das Land Ersatzleistungen in Form eines pauschalen vereinbarten Schadenersatzes für jene Kinder, die im Zeitraum vom 22. November 2021 bis 11. Dezember 2021 nicht oder nur höchstens an drei Tagen betreut werden.

Ersetzt werden **66,67% des vertraglich vereinbarten monatlichen Elternbeitrages** (ohne Beiträge für das Essen, Bastelmaterial usw.) bis zu folgenden Maximalbeträgen:

- in Kinderkrippen sowie in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern für Unterdreijährige: **€ 213,-**
- in Kindergärten sowie in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern gilt für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen **66,67% des Höchstbetrages laut Sozialstaffel** des Landes für das jeweilige Stundenausmaß
- in Horten sowie in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern für Schulkinder: **€ 133,-**
- bei Tageseltern: **€ 1,6943** pro Betreuungsstunde

Voraussetzung für die Gewährung der Ersatzleistung ist, dass der Träger nur **ein Drittel** des Elternbeitrages von den Eltern einhebt.

Der Prozentsatz der Reduktion des Elternbeitrages ergibt sich daraus, dass der Zeitraum des Lockdowns zwei Drittel eines Monats umfasst hat.

## **Die Träger werden ersucht, die Eltern über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.**

Folgende Vorgangsweise ist geplant bzw. werden für die Abwicklung der Verfahren folgende Daten erforderlich sein:

### **1. Antragsteller/Auszahlung**

Anspruchsberechtigt sind alle Träger von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und von Tageseltern sowie auch selbstständige Tageseltern, sofern die Einrichtungen bzw. die Tageseltern im Zeitraum vom 22. November 2021 bis 11. Dezember 2021 in Betrieb war, die **Elternbeiträge auf ein Drittel der vertraglich vereinbarten Höhe reduziert** und die Kinder nicht oder nur höchstens an drei Tagen betreut wurden.

Die Ersatzleistungen des Landes können vom Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei Vorliegen einer Vollmacht vom bevollmächtigten Betriebsführer beantragt werden.

Für die Antragstellung können die schon vorhandenen KIN-WEB-Berechtigungen für die Gewährung der Personalförderung des Landes genutzt werden.

Die Auszahlung der Ersatzleistungen des Landes wird auf jenes Konto erfolgen, auf das die Personalförderung des Landes überwiesen wird. Bei Vorliegen einer Zession wird an den Zessionar ausbezahlt.

### **2. Aktuelle Kinderdaten in KIN-WEB**

Als Datenbasis für die Ersatzleistungen des Landes werden die bereits von den Trägern gemeldeten Kinderdaten in KIN-WEB verwendet.

Daher wird ersucht, diese Daten (An- und Abmeldungen, Änderungen des Betreuungsmaßes, Höhe des Elternbeitrages) aktuell zu halten bzw. allfällige Änderungen ehestmöglich in KIN-WEB durchzuführen **längstens jedoch bis 31. Dezember 2021**.

**Wesentlich ist, dass die Höhe des Elternbeitrages entsprechend den individuellen Betreuungsverträgen korrekt gemeldet wird und nicht pauschal für alle Kinder Nullwerte eingetragen werden.**

**Änderungen an den Kinderdaten** insbesondere hinsichtlich des Familiennettoeinkommens und des Betreuungsmaßes der Kinder bzw. An- und Abmeldungen betreffend den Zeitraum vom 22.11.-11.12.2021 **sind nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr möglich**, um Doppelförderungen hinsichtlich der Gewährung der gesetzlich geregelten Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze sowie der Ersatzleistungen des Landes ausschließen zu können.

Die Träger müssen diesbezüglich im Rahmen der Gewährung der Ersatzleistungen des Landes eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben.

### **3. Kinderdaten vom Monat Dezember 2021**

Die Ersatzleistungen des Landes werden anhand der Kinderdaten des Monats Dezember ermittelt. Da Elternbeiträge von den Trägern jeweils für Kalendermonate eingehoben werden und die Elternbeiträge für den Monat November größtenteils schon verrechnet wurden, werden die Kinderdaten des Monats Dezember herangezogen.

Die Träger können individuell entscheiden, ob der Elternbeitrag für den Monat November oder Dezember reduziert wird.

#### 4. Vereinbarter Schadenersatz

Bei Elternbeiträgen handelt es sich um Entgelte von dritter Seite und diese unterliegen der Steuerpflicht. Die steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Reduzierung der Elternbeiträge hat ergeben, dass durch die COVID-19 bedingt notwendig gewordenen Einschränkungen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für die Träger ein unabwendbarer Schaden entstanden ist, der nun vom Land Steiermark auf der Basis individueller Vereinbarungen ersetzt werden soll. Schadenersatzleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer und führen auch beim Träger zu keiner Vorsteuerkürzung.

Daraus resultiert, dass für Träger bzw. Bevollmächtigte

- mit Vorsteuerabzugsberechtigung Nettobeträge gewährt werden sollen.
- ohne Vorsteuerabzugsberechtigung der ungekürzte Fehlbetrag gewährt werden soll.

#### 5. Keine Bestätigung der Eltern

Es sind keine Elternbestätigungen über die Reduzierung der Elternbeiträge erforderlich.

#### 6. Zeitplan

Das elektronische Abrechnungsprogramm soll voraussichtlich Anfang Februar 2022 zur Verfügung stehen. Danach können die Träger mit der Bearbeitung der Anträge um Ersatzleistung des Landes in KIN-WEB beginnen. Die Träger werden darüber wiederum mittels Rundschreiben der Abteilung 6 rechtzeitig informiert.

Die Auszahlung der Ersatzleistungen des Landes erfolgt in Form einer Einmalanweisung für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark. Die Auszahlung ist für die zweite Hälfte des Monats März geplant.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober  
(elektronisch gefertigt)